



An die
Marktgemeinde Payerbach
Ortsplatz 7
2650 Payerbach

Anmeldeblatt für die Hundeabgabe

gemäß § 4 Abs 7 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702-0 in der geltenden Fassung

1. Angaben zum Hundehalter/Besitzer	
Name	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Art und Nummer amtlicher Lichtbildausweis	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
Telefon und e-mail:	<input type="text"/>
Datum Haltungsbeginn	<input type="text"/>

2. Angaben zum Hund	
Name des Hundes	<input type="text"/>
Farbe	<input type="text"/>
Rasse	<input type="text"/>
Hinweis: Bei der Rassenangabe „Mischling“ ersuchen wir Sie um genaue Angabe der betroffenen Rassen.	
Geschlecht	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Geburtsort, - Land	<input type="text"/>
Zeitpunkt des Erwerbes	<input type="text"/>
Chip-Nummer	<input type="text"/>

Vorbesitzer:	
Name	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>

<u>Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential:</u> Sachkundenachweis wird bis spätestens vorgelegt:	
Haftpflichtversicherung wird bis spätestens vorgelegt:	
Größe u. lagenmäßige Beschreibung, der Liegenschaft samt Einfriedungen und des Gebäudes, in dem der Hund gehalten werden soll:	
Name und Adresse der Einrichtung, von der der Hund erworben wurde:	

Informationen für den Hundebesitzer

Anmeldung: Der Erwerb eines Hundes ist binnen einem Monat durch den Hundehalter der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet ist binnen einem Monat der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen. Es sind alle Hunde anzumelden, die älter als drei Monate sind.

Um **Anerkennung eines Hundes als Nutzhund** ist anzusuchen § 5 Abs 1 NÖ Hundeabgabeg. 1979, LGBl. 3702-0

Als **Nutzhunde** gem. § 3 leg.cit. gelten:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind; b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden; d) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden; e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl; f) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter; g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, mit abgelegter Prüfung h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden; k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden; l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde); n) Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. |
|--|

Zahlungsfrist: Jeweils bis zum 15. Februar für das laufende Jahr, bei Erwerb des Hundes während des laufenden Kalenderjahres binnen eines Monats nach Erwerb (§ 6 Abs 2 leg. cit.).

Abmeldungen: Die Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Abgabe) ist der Abgabenbehörde schriftlich mitzu- teilen und die Hundemarke abzugeben. Solange die Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter (§ 4 Abs 9 leg. cit.).

Ansuchen

Ich beantrage die Anerkennung meines Hundes als Nutzhund gemäß § 5 Abs 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, in der geltenden Fassung, da in meinem Fall § 3 lit. leg.cit zutrifft.

Payerbach am,

Unterschrift des Hundehalters/-besitzers